

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Luise W [REDACTED] geb. St [REDACTED] in S [REDACTED]
Nr [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeführerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Heinrich R [REDACTED] in S [REDACTED] Nr [REDACTED]
in seiner Eigenschaft als Nachlaßpfleger für den Nachlaß
des am 25. Juni 1946 verstorbenen Landwirts Louis W [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

wegen Räumung gepachteter Grundstücke

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 21. Juni
1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche
sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepen-
brock beschlossen:

- I. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Senats für Landwirtschaftssachen des
Oberlandesgerichts in Celle vom 14. Mai
1956 wird auf Kosten der Antragsgegnerin,
die dem Antragsteller die außergerichtli-
chen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens
zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.
- II. Der Geschäftswert wird für die Rechtsbe-
schwerdeinstanz auf 1 500 - 1 600 DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am [REDACTED] 1878 geborene Landwirt Louis W [REDACTED] war Eigentümer des in S [REDACTED] gelegenen, im Grundbuch von S [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragenen Halbhofes Nr 3, der im Jahre 1934 in die Erbhöferrolle eingetragen wurde und jetzt 63,0950 ha umfaßt.

Louis W [REDACTED] war in erster Ehe mit Dora geb. Ri [REDACTED] verheiratet, die im Jahre 1930 verstorben ist. Aus dieser Ehe ist als einziges Kind ein am [REDACTED] 1912 geborener Sohn Ferdinand hervorgegangen.

Durch Vertrag vom 7. Oktober 1936 übertrug Louis W [REDACTED] den Halbhof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Sohn Ferdinand. Das Anerbengericht genehmigte diesen Vertrag am 9. März 1937. Daraufhin wurde Ferdinand W [REDACTED] am 7. April 1937 als Eigentümer des Hofes im Grundbuch eingetragen. Im Juni 1940 wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Auf Antrag des Kreisbauernführers stellte das Anerbengericht durch Beschluß vom 25. Juli 1940 fest, daß der Halbhof des Ferdinand W [REDACTED] kein Erbhof sei, weil dieser zur Zeit der Übernahme des Hofes nicht bauernfähig gewesen sei. Der Hof ist am 29. Oktober 1940 in der Erbhöferrolle gelöscht worden.

Ferdinand W [REDACTED] war seit dem 26. Juni 1944 vermißt und ist auf Antrag der Antragsgegnerin im Jahre 1950 für tot erklärt worden. Als Todestag wurde der 26. Juni 1944 festgestellt. Alleiniger Erbe war sein Vater Louis W [REDACTED].

Nach der Übertragung pachtete Louis W [REDACTED] einen kleinen Teil der Ländereien von seinem Sohn. Bei seinem Tode hatte

- 3 -

er etwa 6 Morgen Ackerland und rund 20 Morgen Wiese als Pächter in Bewirtschaftung. Der Pachtzins belief sich auf jährlich 526,80 DM.

Louis W. [REDACTED] heiratete im Dezember 1941 die am 9. September 1893 geborene Luise St. [REDACTED], die bis dahin 23 Jahre lang ein Café in H. [REDACTED] betrieben hatte. Er verstarb am 25. Juni 1946 an einem Herzschlag. In einem privatschriftlichen Testament vom 15. Juni 1946 hatte er seine zweite Ehefrau zu seiner alleinigen Erbin eingesetzt.

Der Antragsteller war ursprünglich Abwesenheitspfleger für den vermißten Ferdinand W. [REDACTED] und ist nach Aufhebung dieser Pflegschaft zum Nachlaßpfleger für den Nachlaß des Louis W. [REDACTED] bestellt worden.

Nach dessen Tode entstanden zwischen seinem Bruder Gustav W. [REDACTED] und dem Antragsteller einerseits sowie der Antragsgegnerin andererseits Streitigkeiten bezüglich der Wirksamkeit des Testaments und darüber, ob der Halbhof zur Zeit des Erbfalls Erbhof war und auf wen er sich vererbt hat. Das führte zu mehreren gerichtlichen Verfahren. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sachdarstellungen in den gleichzeitig erlassenen Entscheidungen V BLw 4/56 und V BLw 38/56 verwiesen, in denen der Senat über die Rechtsbeschwerden der Antragsgegnerin gegen den die Erbhofeigenschaft feststellenden Teilbeschluß des Beschwerdegerichts vom 7. November 1955 und seine die Hofnachfolge betreffende Endentscheidung vom 14. Mai 1956 befunden hat.

Die Antragsgegnerin hat seit dem 1. Juli 1948 keinen Pachtzins mehr entrichtet. Der Antragsteller hat daraufhin



im Dezember 1949 in seiner Eigenschaft als Abwesenheitspfleger des Ferdinand W. bei dem Landwirtschaftsgericht beantragt, die Antragsgegnerin zur Zahlung des rückständigen Pachtzinses in Höhe von 831,66 DM sowie zur Räumung der gepachteten Grundstücke zu verurteilen. Die Antragsgegnerin hat die Zahlung des Pachtzinses mit der Begründung abgelehnt, daß sie, wenn Ferdinand W. für tot erklärt werde, als Erbin ihres verstorbenen Ehemanns Eigentümerin der Grundstücke sein werde.

Das Amtsgericht hat die Antragsgegnerin zur Zahlung von 678,50 DM sowie zur Herausgabe der gepachteten Ländereien verurteilt. Es hat einen Pachtzinsrückstand nur in Höhe der genannten Summe als bestehend angesehen und zur Herausgabe verurteilt, weil die Antragsgegnerin sich durch die Nichtzahlung der Pacht vertragswidrig verhalten und damit dem Verpächter einen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages gegeben habe.

Ihre sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung hat die Antragsgegnerin damit begründet, daß Ferdinand W. der inzwischen für tot erklärt sei, von ihrem Ehemann beerbt worden und sie auf Grund des Testaments des Erblassers vom 15. Juni 1946 Hofeigentümerin geworden sei.

Der Antragsteller hat den Zahlungsanspruch für erledigt erklärt, weil der Antragsgegnerin seit dem Tode des Louis W. Altenteilsansprüche zuständen, die er in Höhe des ihm zugesprochenen Betrages anerkenne. Im übrigen hat der Antragsteller die Ansicht vertreten, daß beim Tode des Louis W. nicht die Antragsgegnerin, sondern Gustav W. Hoferbe geworden sei und er daher als Nachlaßpfleger

die Räumung der gepachteten Ländereien beanspruchen könne.

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Zahlungsanspruch für erledigt erklärt und die Antragsgegnerin verurteilt werde, die von ihr gepachteten Grundstücke sofort herauszugeben.

Hiergegen richtet sich die von dem Beschwerdegericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, mit der sie ihren Antrag auf Zurückweisung des Räumungsantrages weiter verfolgt. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Das Beschwerdegericht hat zunächst dargelegt, daß es sich um einen Pachtrechtsstreit handle, für den bei Einleitung des Verfahrens im Dezember 1949 nach § 1 Buchst. f LVO die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte begründet gewesen sei, und sich an dieser Zuständigkeit nach § 56 LWVG inzwischen nichts geändert habe. Es hat sich weiter dahin ausgesprochen, daß der Antragsteller, der den Räumungsanspruch als Abwesenheitspfleger erhoben habe, ihn jetzt als Nachlaßpfleger weiterverfolgen könne.

In der Sache selbst hat das Beschwerdegericht dahingestellt gelassen, ob der Zahlungsverzug der Antragsgegnerin den Antragsteller zur fristlosen Kündigung berechtigt habe. Es hat erwogen, daß in dem Zugang der Klageschrift vom 21. Dezember 1949 jedenfalls eine fristgemäße Kündigung des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Pachtvertrages zum nächstzulässigen Termin gelegen habe und diese Kündigung zum Schluß des Pachtjahres 1949/1950 wirksam geworden sei. Das

13

Oberlandesgericht hat weiter ausgeführt: Die Antragsgegnerin könne sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß sie mit dem Tod des Louis W. [REDACTED] Eigentümerin des Halbhofes und damit auch der von ihr gepachteten Ländereien geworden sei. Denn in dem Endbeschluß des Beschwerdegerichts vom 14. Mai 1956 sei in Übereinstimmung mit dem Landwirtschaftsgericht festgestellt worden, daß nach dem Tode des Louis W. [REDACTED] dessen Bruder Gustav W. [REDACTED] Hoferbe geworden sei. Diese Entscheidung müsse die Antragsgegnerin auch in dem gegenwärtigen Verfahren gegen sich gelten lassen. Die Kündigung des Antragstellers habe auch nicht im Wege des Pachtschutzes für unwirksam erklärt werden können, weil die Antragsgegnerin einen Verlängerungsantrag nicht rechtzeitig gestellt habe. Danach habe das Landwirtschaftsgericht die Antragsgegnerin mit Recht zur Räumung der gepachteten Grundstücke verurteilt. Eine Räumungsfrist habe der Antragsgegnerin nicht zugebilligt werden können, weil die Räumung durch die lange Dauer des Verfahrens ohnehin um Jahre verzögert worden sei.

Die Antragsgegnerin leitet die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde aus § 24 Abs 2 Nr 2 u. 1 LwVG her.

Sie hält den Abschluß des Parallelverfahrens durch die Endentscheidung für unzulässig, weil der von ihr mit der Rechtsbeschwerde angefochtene Teilbeschluß, der dort die Grundlage des weiteren Verfahrens gebildet habe, noch nicht rechtskräftig gewesen sei. Sie meint, das Oberlandesgericht hätte jenes Verfahren bis zur Entscheidung über ihre Rechtsbeschwerde aussetzen müssen, um eine einheitliche Beurteilung des Streitfalls zu ermöglichen, zumal da sie in erster Linie die Aufhebung des Beschlusses vom 7. November 1955 und die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht beantragt habe. Nach Ansicht der Antragsgegnerin hätte das

Beschwerdegericht auch das vorliegende Verfahren bis zur Entscheidung über jene Rechtsbeschwerde aussetzen müssen, da auch die hier angefochtene Entscheidung auf dem Beschluß vom 7. November 1955 beruhe. Aus letzterem folgert sie, daß die in der gegen den Teilbeschluß gerichteten Rechtsbeschwerde geltend gemachten Abweichungen auch die Zulässigkeit des hier eingelegten Rechtsmittels zu begründen vermöchten, da das Oberlandesgericht die mit diesen Abweichungen gerügten Rechtsverletzungen nicht dadurch habe beheben können, daß es in dem Endbeschluß erneut zu der Frage der Bauernfähigkeit des Louis W. Stellung genommen habe. In der angefochtenen Entscheidung habe sich das Beschwerdegericht allerdings nur auf den Endbeschluß vom 14. Mai 1956 berufen, durch den es die Hofnachfolge des Gustav W. festgestellt habe. Diese Feststellung habe das Oberlandesgericht aber gerade nicht treffen dürfen, solange über die Erbhofeigenschaft der Besetzung noch nicht rechtskräftig entschieden sei. Im übrigen habe der Pfleger das vorliegende Verfahren nicht mehr fortsetzen können, nachdem Gustav Wöhler als Hoferbe festgestellt worden sei.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Nach der Ansicht der Antragsgegnerin soll die Zulässigkeit des Rechtsmittels auch in diesem Verfahren aus § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG folgen, weil das Beschwerdegericht in seiner Teilentscheidung vom 7. November 1955 in Rechtsfragen von den von ihr angeführten Entscheidungen des erkennenden Senats abgewichen sei und seine Entscheidung auch auf diesen Abweichungen beruhe. Diese Rechtsauffassung ist indessen irrig, wie der erkennende Senat in seiner gleichzeitig mit diesem

Beschlusse erlassenen Entscheidung über die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Teilbeschluß des Oberlandesgerichts vom 7. November 1955 dargelegt hat (V BLw 4/56). Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen. Die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde sind danach nicht gegeben.

Die Antragsgegnerin glaubt, die Zulässigkeit des Rechtsmittels auch aus § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG herleiten zu können, ohne sich darüber auszusprechen, ob es sich hier um die Unzulässigkeit der Beschwerde oder die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten handeln soll. Nach Lage der Sache, insbesondere nach der bisherigen Einlassung der Antragsgegnerin und den von ihr gestellten Anträgen, kann nicht angenommen werden, daß sie die Unzulässigkeit ihrer sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts geltend machen will, zumal da irgendwelche Bedenken gegen die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels nicht ersichtlich sind und die Antragsgegnerin noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdegericht eine Entscheidung in der Sache selbst begehrt hat.

Um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten handelt es sich hier ebenfalls nicht. Ein solcher Fall liegt vor, wenn streitig ist, ob ein ordentliches Gericht oder eine andere Stelle (Verwaltungsbehörde, Verwaltungsgericht, Sondergericht) über den Streitfall zu entscheiden hat. Die Antragsgegnerin hat die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts weder in den Vorinstanzen noch in der Rechtsbeschwerdebegründung in Zweifel gezogen. Sie hat insbesondere auch die Ausführungen des Beschwerdegerichts darüber nicht angegriffen, daß in dieser Sache die

Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts bei Einleitung des Verfahrens nach § 1 Buchst f LVO gegeben gewesen sei und sich an dieser Zuständigkeit infolge der Aufhebung dieser Vorschrift durch das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen gemäß § 56 LwVG nichts geändert habe. Selbst wenn die Antragsgegnerin geltend gemacht hätte, daß nunmehr für Pachtrechtsstreitigkeiten das Prozeßgericht zuständig sei, würde es sich nur um die Frage der Zuständigkeit innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit, nicht aber um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten gehandelt haben, da die Landwirtschaftsgerichte Abteilungen der ordentlichen Gerichte sind. Die Antragsgegnerin bemängelt letzten Endes lediglich, daß das Beschwerdegericht das Verfahren nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Frage der Erbhofeigenschaft der Besetzung ausgesetzt hat. Damit macht sie aber lediglich einen Verfahrensmangel geltend, welcher der Nachprüfung durch den erkennenden Senat nur zugänglich wäre, wenn die Rechtsbeschwerde zulässig und damit Raum für eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung wäre. Das ist indessen nicht der Fall, da nach dem Gesagten die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 Nr 1 u. 2 LwVG für die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht gegeben sind und das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde auch nicht zugelassen hat.

Die Rechtsbeschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44,
45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock